

kanntlich in Charakter und Wesen völlig von einer Freiheitsstrafe —, dann liegen die Voraussetzungen für eine Vollstreckung nicht vor. Die Voraussetzungen sind erst gegeben, wenn eine unbedingte Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten ausgesprochen wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Bewährungszeit für die erste bedingte Verurteilung auch der Beschluß des Gerichts ergehen muß, in dem festgestellt wird, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt (§ 2 StEG). Dieser Beschluß gilt nur für die bedingte Verurteilung, für die die Bewährungszeit abgelaufen ist. Um alle Irrtümer auszuschließen, sollte dies ausdrücklich in der Begründung des Beschlusses hervorgehoben werden.

Schließlich muß betont werden, daß die im Zusammenhang mit § 1 StEG ausgesprochenen Bewährungszeiten im richtigen Verhältnis zur ausgesprochenen Dauer der Strafe stehen müssen¹². Es ist z. B. unrichtig, eine bedingte Strafe von sechs Monaten mit einer Bewährungszeit von drei Jahren zu verbinden, nur um den Täter für eine längere Zeit unter Kontrolle zu halten und ihn angeblich zu einem einwandfreien Verhalten zu erziehen.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der bedingten Verurteilung sichern!

Der Anwendungsbereich des § 1 StEG hat sich erweitert. Es muß nun garantiert werden, daß die verstärkte Anwendung des § 1 StEG auch bei relativ schweren Straftaten nicht zu einer nachlässigen Einstellung der Bürger zur Gesetzlichkeit führt. Deshalb kommt gerade der inhaltlichen Ausgestaltung von Bürgschaft und Bindung

¹² vgl. BG Schwerin, Urteil des Präsidiums vom 26. Februar 1964 - Kass. S. 3,63 - NJ 1964 S. 285.

an den Arbeitsplatz große Bedeutung zu. Diese Maßnahmen wirken aber nicht von selbst. Die bedingte Verurteilung im Zusammenhang mit ihnen wird erst dann voll wirksam, wenn das den Angeklagten umgebende Kollektiv weiß, in welcher Weise es den Verurteilten in das Leben des Kollektivs einbeziehen, in welcher Hinsicht es auf ihn einwirken muß.

Es muß insbesondere die Vorstellung überwunden werden, daß mit der Bestätigung der Bürgschaft oder der Bindung an den Arbeitsplatz alles getan sei. Das Gericht muß — wenn dies nicht bereits durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Untersuchungsorgan erfolgt ist — während oder nach der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Vertreter des Kollektivs oder mit den Funktionären des Betriebes veranlassen, daß am Arbeitsplatz die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine sinnvolle, wohldurchdachte Erziehung des bedingt Verurteilten zu gewährleisten².

Es muß berücksichtigt werden, daß die erkannte Strafe nicht allein auf den Täter wirken soll. Ihre Wirkung auf das Kollektiv besteht darin, eine moralisch-politische Mißbilligung der Verhaltensweise des Täters hervorzurufen. Das gerichtliche Urteil und die moralisch-politische Verurteilung der Tat durch das Kollektiv als Einheit sind die Basis für eine wirksame Umerziehung des Täters. Dadurch wird erreicht, daß sich sowohl der Täter als auch das ihn umgebende Kollektiv von der Tat distanziert und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit und Unversöhnlichkeit gegenüber Rechtsverletzungen entsteht, die letztlich die Grundlage für die schrittweise Zurückdrängung und Beseitigung der Kriminalität schafft.

M Vgl. OG, Beschluß vom 15. Februar 1964 — Ia Ust 8 64 — NJ 1964 S. 252.

JOHANNES LISCHKE, Oberrichter am Obersten Gericht
ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht

Einige Probleme der Anwendung der Arbeitsplatzverpflichtung

Aus der Praxis der Rechtspflegeorgane ergibt sich, daß die Verpflichtung des Angeklagten, den Arbeitsplatz für eine bestimmte Zeit nicht zu wechseln, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit sowohl bei bedingten Verurteilungen als auch bei der Gewährung bedingter Strafaussetzung in zunehmendem Maße ausgesprochen wird.¹ Allerdings sind die Anstrengungen oft noch darauf gerichtet, lediglich ein zahlenmäßiges Ansteigen zu erreichen. Vor derartigen Bestrebungen muß nachdrücklich gewarnt werden.

Die Bindung an den Arbeitsplatz führt - ebenso wie die übrigen Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung - erst dann zu erzieherischen Ergebnissen, wenn die Gerichte den Einzelfall durch die Aufdeckung der Ursachen der Rechtsverletzung richtig entscheiden und die gesellschaftlichen Kräfte befähigen, den Rechtsverletzer umzuerziehen.²

Richtige Vorbereitung und Kontrolle der Arbeitsplatzverpflichtung durch die Gerichte

Die Gerichte tragen noch nicht ausreichend der Tatsache Rechnung, daß die Umerziehung eines Rechts-

Verletzers und die im Zusammenhang damit - eventuell notwendige Veränderung seiner Umweltbedingungen Prozesse darstellen, die auch nach der Entscheidung der Rechtspflegeorgane vielfach noch der unterstützenden Mitwirkung dieser Organe, insbesondere der Gerichte und der Schöffen, bedürfen.

So sprach das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte in einer Strafsache neben der bedingten Verurteilung die Verpflichtung aus, daß der Verurteilte seinen Arbeitsplatz für eine bestimmte Zeit nicht wechseln dürfe, und forderte nach Prüfung der Geeignetheit der Arbeitsstelle für eine erzieherische Einflußnahme den Betrieb schriftlich auf, über die Entwicklung des Verurteilten zu berichten. Von Oktober 1963 bis März 1964 gingen auch fünf Meldungen des Betriebes ein, mit denen stereotyp wiederholt wurde, der Verurteilte habe keine Fehl- und Bummelschichten gehabt. Ende März 1964 wurde ebenso leidenschaftslos gemeldet, es seien sechs Fehltag registriert worden. Weiter geschah nichts, weder vom Betrieb noch vom Gericht aus.

Hier ist ein Fall bürokratisch erledigt worden, so daß das mit der Arbeitsplatzverpflichtung erstrebte Ziel nicht erreicht werden konnte. Allein die Tatsache, daß sich im Betrieb offenbar die „Erziehung“ in der Beobachtung des Verurteilten auf Fehl- oder Bummelschichten erschöpfte, hätte das Gericht alarmieren müssen. Eine solche Umerziehung bleibt ohne Nutzen,

¹ Vgl. die statistische Information über Arbeitsplatzverpflichtung und Bürgschaft in diesem Heft.

² Vgl. auch Schroder, „Arbeitsplatzverpflichtung und Bürgschaftsübernahme“⁴, NJ 1964 S. 38.